

2441 098

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 228/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adela L. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
[REDACTED], S. [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 31. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verzichtete durch Vergleich vom 4. Dezember 1957 auch auf noch nicht angemeldete Entschädigungsansprüche. Unter Berufung auf das BEG-Schlußgesetz macht sie erstmals Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden geltend.

Der Berufungsrichter verneint ein Recht zur Nachmeldung (§ 139 a Abs. 1 BEG) und zur Anfechtung (Art. III Nr. 3, Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG, § 31 Abs. 2 BEG; Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-SchlußG), weil medizinische Überlegungen für den Verzicht nicht maßgebend gewesen seien und sich dem Vorbringen der Klägerin ein mindestens einjähriger Konzentrationslageraufenthalt nicht entnehmen lasse.

Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet.

- 3 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde behauptet, die Klägerin sei von Juli 1942 bis Mai 1945 in den Konzentrationslagern Maidanek, Auschwitz und Allendorf gewesen, und verweist für das Konzentrationslager Allendorf auf die Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BGG, in der diese Haftstätte als Konzentrationslager anerkannt sei.

Die Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BGG wurde am 10. Januar 1970 verkündet (BGBl I 65). Das Berufungsurteil ist vor Verkündung der Verordnung ergangen. Die Revision kann nicht zugelassen werden, um Rechtsänderungen, die nach Verkündung des Berufungsurteils eingetreten sind, berücksichtigen zu können. Die aus einer solchen Rechtsänderung erwachsenen Rechte sind in dem dafür vorgesehenen Verfahren - hier § 2 der ErgVO - 6. DV-BGG - geltend zu machen (vgl. BGH Rzw 1971, 39 Nr. 33).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)